
Datum: 14.07.2016
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 32. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 32 SA 45/16
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2016:0714.32SA45.16.00

Vorinstanz: Landgericht Essen, 14 AR 3/16
Schlagworte: Gerichtsstandbestimmung, Vollstreckungsgericht, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Anhörung
Normen: §§ 36 I Nr. 3, 802, 828, 834 ZPO
Leitsätze:
Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts kann gemäß § 36 I Nr. 3 ZPO betimmt werden, wenn gegen mehrere Schuldner, denen eine oder mehrere Forderungen gemeinschaftlich zustehen sollen, einheitlich durch Pfändung dieser Forderung vollstreckt werden soll. In diesem Zuständigkeitsbestimmungsverfahren sind die Schuldner nicht anzuhören.

Tenor:
Das Amtsgericht H wird als das zuständige Vollstreckungsgericht bestimmt.

Gründe: 1

I. 2

Die Antragstellerin, deren Geschäftsführer der Antragsgegner zu 2. ist, beantragt die Bestimmung eines Gerichts, das für die Entscheidung über den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegen die Antragsgegner zuständig ist, und schlägt die Bestimmung des Amtsgerichts in H oder F vor. Der vorgelegte Entwurf eines Antrags auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bezieht sich auf angebliche gemeinschaftliche Ansprüche der Antragsgegner in einem bei dem Amtsgericht Essen 3

laufenden Verteilungsverfahren und gegen die Hinterlegungsstelle beim Amtsgericht Essen sowie auf Ansprüche, die den Schuldnern jeweils gegen eine aus beiden Schuldnern gebildete Forderungsgemeinschaft zustehen sollen. Mit einem ergänzenden Schriftsatz vom 23.06.2016 hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass sie auch Pfändung und Überweisung eines angeblichen gemeinsamen Anspruchs der Antragsgegner gegen eine Bank mit Sitz in Österreich beantragen wolle.

II.

4

Der Antrag auf Zuständigkeitsbestimmung ist zulässig. § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ist sinngemäß anwendbar, wenn wie hier gegen mehrere Schuldner, denen eine oder mehrere Forderungen gemeinschaftlich zustehen sollen, einheitlich durch Pfändung dieser Forderungen vollstreckt werden soll (vgl. nur BayObLG, Beschl. vom 08.09.1998 - 1Z AR 63/98 - zitiert nach juris; Zöller/Stöber, ZPO, 30. Aufl. § 828 Rn. 2). Das Oberlandesgericht Hamm ist gem. § 36 Abs. 2 ZPO zuständig. Soweit die nach dem Antrag zu pfändenden und zu überweisenden Ansprüche dem Antragsgegner zu 1 zustehen sollen, ist das Amtsgericht München, soweit sie dem Antragsgegner zu 2 zustehen sollen, das Amtsgericht H gem. §§ 828 Abs. 2, 802 ZPO ausschließlich zuständig. Auf den Wohnsitz der Drittschuldner, den die Antragstellerin in ihrem Antrag vom 14.06.2016 heranzieht, kommt es in der Bestimmung des zuständigen Gerichts nicht an. Da im Verfahren über den Erlass eines Pfändungsbeschlusses gem. § 834 ZPO keine Anhörung der Schuldner erfolgt, ist eine solche auch nicht im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren durchzuführen.

5

Als zuständiges Vollstreckungsgericht wird das Amtsgericht H bestimmt. Die Bestimmung erfolgt in ständiger Rechtsprechung des Senats auf Grundlage von Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Prozesswirtschaftlichkeit. Zur Wahl standen die oben genannten Vollstreckungsgerichte. Die Bestimmung des Amtsgerichts H beruht auf folgenden Aspekten: Nach dem für die Zuständigkeitsbestimmung maßgeblichen Vortrag der Antragstellerin steht die Mehrzahl der Forderungen, deren Pfändung und Überweisung beantragt wird, im Zusammenhang mit einem beim Amtsgericht Essen hinterlegten Geldbetrag. Die Hinterlegung erfolgte nach einem von der Antragstellerin vorgelegten Antrag vom 12.02.2016 im Zusammenhang mit einem gegen beide Schuldner betriebenen Zwangsversteigerungsverfahren. Somit besteht für beide Antragsgegner im Zusammenhang mit den zu pfändenden Forderungen ein deutlicher Bezug in die Region, in der auch das Amtsgericht H liegt. Zudem hat die Antragstellerin ihren Sitz in H. Dass eine Entscheidung über den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durch das Amtsgericht H für den Antragsteller zu 1 nicht zumutbar wäre, ist nicht zu erkennen.

6